

Vorschriften zur Grabgestaltung in der Friedwaldzone des Friedhofs Puderbach

1. Die Friedhofsverwaltung ist in Abstimmung mit den Angehörigen des Nutzungsberechtigten befugt, Markierungsschilder in einer Größe von max. 10 x 12 cm an der Bestattungsstelle anzubringen.
2. Die Namensschilder werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung gegen Berechnung beschafft und angebracht.
3. Im Wurzelbereich der Bäume dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

Insbesondere ist es nicht gestattet:

- Grabmale und Gedenksteine zu errichten,
- Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
- Kerzen und Lampen aufzustellen,
- Anpflanzungen vorzunehmen.